

Kommanditistenhaftung bei defizitärem Kapitalkonto

BGH, Urteil vom 5. Mai 2008 – II ZR 105/07, BB 2008, 1013

Der II. Zivilsenat des BGH hat am 5. Mai 2008 ein für Kommanditisten und Gesellschaftsrechtler wichtiges Urteil verkündet. Der Senat nimmt dort zu einem gesetzlich nicht geregelten Aspekt der Kommanditistenhaftung Stellung: Haftet der Kommanditist, wenn er ein über die Hafteinlage hinaus gezahltes Aufgeld (Agio) zurückerhält? Man sollte das Urteil deshalb kennen, weil sich die Antwort des Senats – zu ihr sogleich – nicht aus dem Gesetz erschließt. Dort ist geregelt, dass der Kommanditist den Gläubigern der KG bis zur Höhe seiner (Haft-)Einlage unmittelbar haftet. Die Haftung ist aber ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB). Wird die Einlage an den Kommanditisten zurückbezahlt, lebt die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern wieder auf (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HGB). Das Gleiche gilt, wenn der Kommanditist Gewinnanteile entnimmt. Voraussetzung ist dann allerdings, dass der Kapitalanteil des Kommanditisten durch vorangegangene Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage gesunken ist oder durch die Gewinnentnahme absinkt (§ 172 Abs. 4 Satz 2 HGB). Zu den Folgen der Rückzahlung eines Agios verhält sich das Gesetz hingegen nicht.

Im Urteilsfall verlangte ein als KG organisierter, geschlossener Immobilienfonds von einer Kommanditistin (in Prozessstandschaft für die den Fonds finanzierende Bank) den auf sie entfallenden Teil einer Liquiditätsausschüttung zurück. Die KG hatte seit ihrer Gründung nur Verluste erwirtschaftet. Als Folge hiervon waren alle Kapitalkonten – auch das Konto der beklagten Kommanditistin – negativ. Das Berufungsgericht hatte von dem eingeklagten Betrag das von der Kommanditistin gezahlte Agio abgezogen. Es meinte, die Ausschüttung sei insoweit haftungsunschädlich gewesen. In Höhe des Agios sei der Kommanditistin etwas erstattet worden, das sie über die Haftsumme hinaus gezahlt habe. Ihre Haftungseinlage sei daher nicht gemindert worden. Der II. Zivilsenat sieht das anders: Nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB sei jede Rückzahlung an den Kommanditisten haftungsbegründend, wenn und soweit dadurch der Kapitalanteil des Kommanditisten unter den Betrag seiner Haftsumme sinke oder schon zuvor diesen Wert nicht mehr erreicht habe. Damit verhindert der Senat, dass wirtschaftlich angeschlagene Kommanditgesellschaften zum Nachteil ihrer Gläubiger im Umfang irgendwann einmal gezahlter Agios haftungsneutral Mittel auf die Gesellschafterebene verlagern können, obwohl die Agio-Mittel längst aufgebraucht sind. Die Kehrseite der Medaille ist, dass das Agio praeter legem zu einer Art „Haftsumme II“ mutiert: In guten Zeiten kann es der Kommanditist haftungsneutral zurückerhalten, lässt es aber gerne seiner erfolgreichen KG. In schlechten Zeiten (= Kapitalkonto < Haftsumme) hätte er es häufig gerne wieder, erlangt es

aber – wenn überhaupt – nur um den Preis der persönlichen Haftung. Dieses Risiko werden aufgeklärte Kommanditisten kaum je eingehen. Kurz gefasst: Die Gleichung „Agio = Vorratsdividende“ ist nur dann richtig, wenn es auf sie nicht ankommt.

Der Spruch des Senats kündigte sich an (vgl. Sen.Beschl. v. 09.07.2007 – II ZR 95/06, ZIP 2007, 2074 und bereits BGHZ 84, 383, 387 f.; kritisch jüngst *Bayer/Lieder* ZIP 2008, 809). Er ist daher keine echte Überraschung. Die skizzierte Ausdehnung der Kommanditistenhaftung ist jetzt aber ständige Rechtsprechung und für die Praxis damit das Maß der Dinge. Sie sollte sich an den Rand ihres HGB-Textes bei § 172 Abs. 4 Folgendes notieren: „*Kap.kto. < Hs. = Haftg. b. Ausschüttg.*“. Die nach dem Stand der Senatsrechtsprechung eher verwirrende Gesetzeslektüre kann sie sich dann sparen.

RA(BGH) Dr. Erich Waclawik